

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag 76 Stimmen
 der Fraktionspräsidentenkonferenz 57 Stimmen
 Für den Antrag Stucky

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

83.052

Voranschlag der Eidgenossenschaft 1984
Budget de la Confédération 1984

Siehe Seite 1743 hiervor – Voir page 1743 ci-devant
 Beschluss des Ständerates vom 13. Dezember 1983
 Décision du Conseil des Etats du 13 décembre 1983

Differenzen – Divergences

Art. 2 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 2 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Hofmann, Berichterstatter: Der Ständerat hat gestern – von einer Ausnahme abgesehen – allen Beschlüssen des Nationalrates zugestimmt. Die Differenz, die noch besteht, betrifft den Stellenbestand der Rüstungsbetriebe (Art. 2 Abs. 3 des Bundesbeschlusses). Der Beschluss des Nationalrates lautet auf 5000 Etatstellen. Ich möchte Ihnen beantragen, dem Ständerat zuzustimmen. Der Vorsteher des Militärdepartementes erklärt sich damit einverstanden.

Diese Zustimmung lässt sich wie folgt begründen: Seit Inkrafttreten des Personalstopps im Jahre 1975 wurden die jährlichen Höchstbestände der Rüstungsbetriebe vom Eidgenössischen Militärdepartement festgelegt. Das war der Fall, obschon die Rüstungsbetriebe nicht dem Personalstopp unterstellt waren. In den Jahren 1981 und 1982 betrugen diese Kontingente 5050 Stellen und wurden für das Jahr 1983 auf 5000 Stellen reduziert. Im Rahmen dieses EMD-Plafonds budgetierte das Bundesamt für Rüstungsbetriebe den jährlichen Durchschnittsbestand nach der Auftragslage. Tatsächlich lag der Effektivbestand der Rüstungsbetriebe am 31. Oktober 1983 auf 4920,7 Stellen, der Durchschnittsbestand der ersten zehn Monate dieses Jahres bemisst sich auf 4925 Stellen und man rechnet mit einem voraussichtlichen Ist-Bestand Ende 1983 von 4940 Stellen, also so, wie es der Ständerat nun beschlossen hat. Mit der Bewilligung von 4940 Stellen stützen wir uns also auf den heutigen Bestand ab; es muss niemand entlassen werden, wenn wir diesen 4940 Stellen zustimmen.

Ich ersuche Sie deshalb, sich dem Beschluss des Ständerates anzuschliessen.

M. Bonnard, rapporteur: Il reste une seule divergence entre le Conseil des Etats et notre conseil en ce qui concerne le budget; elle touche à l'effectif du groupement de l'armement.

L'effectif réel des usines d'armement se trouvait être, au 31 octobre 1983, de 4920 postes, l'effectif moyen des dix premiers mois de 4925, et on prévoit un effectif à la fin 1983, de 4940 postes. Selon la loi de 1974, qui régit le plafonnement du personnel, il faut tabler, pour la fixation de l'effectif de 1984, sur l'effectif moyen à la fin de 1983.

Le Conseil des Etats, se basant sur les chiffres connus à ce jour, admet 4940 postes; le Conseil fédéral se rallie à ce nombre. Le Conseil national avait fixé le chiffre de 5000, mais il peut descendre à 4940. C'est ce que vous propose la Commission des finances, en vous recommandant d'adhérer à la décision du Conseil des Etats.

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Verabschiedung von Herrn Bundesrat Chevallaz

Adieux à M. Chevallaz, conseiller fédéral

Le président: Je me permets de saisir l'occasion qui m'est offerte, puisqu'il s'agit de la dernière apparition devant ce conseil de M. Chevallaz, conseiller fédéral, pour lui réitérer tous les remerciements du Conseil national pour le travail qu'il a accompli en faveur de notre pays et de notre Parlement depuis dix ans qu'il siège au gouvernement.

(Applaudissements)

Petitionen und Gesuche

Pétitions et requêtes

83.263

Nationale Kampagne für die Abschaffung des Artikels 42 des Strafgesetzbuches

Campagne nationale pour l'abolition de l'article 42 du code pénal suisse

Herr **Oester** unterbreitet im Namen der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Am 12. April 1983 reichte die «Nationale Kampagne für die Abschaffung des Artikels 42 des Strafgesetzbuches» eine Petition ein, die von 280 Rechtsanwälten und Juristen sowie von 1635 Strafgefangenen und ehemaligen Strafgefangenen unterschrieben wurde. Die Petition wird von folgenden Organisationen unterstützt:

- Demokratische Manifeste der Schweiz
- Ligue suisse des droits de l'homme
- Demokratische Juristen der Schweiz
- Groupe Action Prison

Die Petenten sind der Überzeugung, dass der Artikel 42 StGB auf einer überalteten Konzeption von Strafe beruht und dass dieser Artikel ohne Gefahr für die Öffentlichkeit gestrichen werden kann. Sie ersuchen daher die eidgenössischen Räte, ihn und die dazugehörigen Bestimmungen ersatzlos zu streichen.

Die Verwahrung im Sinne von Artikel 42 StGB muss nach Meinung der Petenten aus mindestens drei Gründen aufgehoben werden:

- sie wirke sich auf die Persönlichkeit der Verwahrten ausgesprochen nachteilig – «zerstörerisch» – aus;
- sie entstamme einer überholten Vorstellung vom Sinn der Strafe;
- sie sei auch aus der Sicht der Menschenrechte zu beanstanden.

Mit Artikel 42 verliere der Sühnegeranke, der mit dem Wunsch verbunden sein kann, nach der Entlassung neu anzufangen, jede Bedeutung. Die Dauer des Freiheitsentzuges stehe in keinem Zusammenhang mehr mit der Schwere der begangenen Fehler. Das durch den Richter zugemessene Strafmass werde durch das Wohlwollen der Verwal-

tung ersetzt. Die Freiheit sei dauernd nur eine bedingte, und der Verurteilte bleibe auf alle Zeiten mit dem Gefängnis verbunden. Im Gefängnis selber habe er aber keine Möglichkeit, Pläne zu verwirklichen. Die im Jahre 1942 eingeführte Bestimmung von Artikel 42 beruhe auf der Überlegung, dass es sich um Kriminelle handle, deren Persönlichkeit und Lebensart unveränderlich seien. Die Gefängnisaufenthalte, die den Täter nicht zu verbessern vermochten, würden den vermeintlichen Beweis dafür erbringen. Damit also der Täter keinen weiteren Schaden anrichte, müsse er möglichst lange aus dem Verkehr gezogen werden. Dies, obwohl der Bundesrat in der Botschaft zum Entwurf eines Schweizerischen Strafgesetzbuches geschrieben habe, dass viele jener, die für diese Massnahme in Frage kämen, charaktersschwach, auch von niedriger Intelligenz wären und sich meist nicht sehr schwerer Verbrechen schuldig machen.

Im Jahre 1971 hätten Gesetzgeber und Experten die Arbeits-scheu und den liederlichen Lebenswandel als Begründung für eine Rückversetzung gestrichen, dafür aber, nicht ohne Zweifel, einen neuen Grund eingeführt: «Man wollte mit einer strengeren Formulierung der Voraussetzungen verhindern, dass die «kleinen Fische» verwahrt werden, und statt dessen in erster Linie die gefährlichen Gewohnheitsverbrecher erfassen.» Die Praktiker seien aber nicht angehört worden, «weil gerade die kleinen Fische in Wahrheit die äusserst lästigen Wespen und Bienen sein können, die ohne Unterlass kleine Delikte begehen», habe ein Vertreter des Bundesamtes für Justiz geschrieben.

Es müsse deutlich gesagt werden: Artikel 42 StGB spreche über eine bestimmte Kategorie von Personen das Verdikt der Unverbesserlichkeit aus, was in Widerspruch zur Erkenntnis der neueren Psychologie und zu den neuen Straftheorien steht, welche im Gegensatz dazu den Verurteilten zu behandeln versuchen.

Nach der Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) stelle sich überhaupt die Frage, ob Artikel 42 StGB aufrechterhalten bleiben könne. Das Fehlen einer formellen Verurteilung der Schweiz durch Strassburg könne nicht zugunsten dieses Artikels ausgelegt werden. In einem konkreten Fall habe das Bundesgericht nämlich ausgeführt, dass die EMRK nur ein Minimum von Rechten garantiere und dass viele Staaten ihren Bürgern einen wesentlich weitergehenden Schutz garantieren (vgl. nicht veröffentlichter Entscheid Groupe Information Vennes kontra Kanton Waadt). Es bleibe somit in dieser Hinsicht ein Unbehagen bestehen, welches von Experten, auch des Bundesamtes für Justiz, geteilt werde.

2. Die Petitions- und Gewährleistungskommission lehnt die Petition ab, soweit sie die ersatzlose Streichung von Artikel 42 des Strafgesetzbuches verlangt.

Soweit die Eingabe der Petenten hingegen eine Revision der Bestimmungen über die Voraussetzungen der Verwahrung fordert, stellt die Kommission folgendes fest: Artikel 42 StGB ist auf die Liste jener Bestimmungen gesetzt worden, die überprüft und allenfalls geändert werden sollen. Diese Revision wird nach der Beratung der Revisionsvorlagen über die Abschnitte «Leib, Leben, Sittlichkeit, Familie» sowie über die Vermögensdelikte an die Hand genommen. Die Kommission begrüsst es, dass dabei insbesondere auch das Problem der Verwahrung fundiert studiert werden soll. Sie begrüsst diese Absicht des Bundesrates um so mehr, als die praktische Anwendung von Artikel 42 des Strafgesetzbuches oft auf Schwierigkeiten stösst. Die Vorschrift etwa, wonach Gewohnheitsverbrecher von den anderen Delinquenten zu trennen seien, bleibe vielerorts reine Theorie.

3. Eine Besonderheit der sichernden Massnahmen nach Artikel 42 StGB besteht darin, dass deren Dauer nicht von der Schwere der strafbaren Handlung und der Schuld des Täters abhängt, sondern in erster Linie von jener Zeitperiode, nach deren Ablauf angenommen werden darf, der Verwahrte bedürfe dieser Massnahme nicht mehr. Das Gesetz sieht daher nur eine Mindestdauer (Art. 42 Ziff. 3 und 4) und eine Höchstdauer (Art. 45 Ziff. 3 Abs. 6) vor, erlaubt es

jedoch nicht, die Massnahme im vornherein zu begrenzen. Um Ungerechtigkeiten, die daraus resultieren könnten, zu begegnen – die Petenten rügen einen durch Artikel 42 bewirkten übermässigen Freiheitsentzug –, stellte der Gesetzgeber ein System von Vorschriften auf, die die zuständigen Behörden zu einer periodischen Überprüfung des Falles verpflichten.

Die Verwahrung soll aufgehoben werden, sobald sie nicht mehr nötig ist (Art. 42 Ziff. 4 Abs. 2, Art. 45 Ziff. 1 Abs. 2 StGB). Die Kantone sind allerdings frei (und haben die Regelung meist auch in diesem Sinne getroffen), die Zuständigkeit für die Gewährung der bedingten Entlassung aus der Verwahrung und ebenso die Anordnung einer Rückversetzung einem administrativen Organ zu übertragen. Die Feststellung, dass «das durch den Richter zugemessene Straf-mass ... durch das Wohlwollen der Verwaltung ersetzt» werde, ist trotzdem unzutreffend. Die betreffenden Entscheide sind der richterlichen Überprüfung zugänglich; sie unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht.

Die Vollzugsbehörden sind als erste in letzter Zeit dazu übergegangen, die Dauer der Rückversetzung, die in der Regel fünf Jahre beträgt, je nach der Schwere des Anlasses zur Rückversetzung einzugrenzen. Sie gewähren die bedingte Entlassung aus der Rückversetzung, wenn der Rückfall relativ leicht zu werten ist, bereits nach drei Jahren. Es liegen hier bereits Postulate vor, die eine flexiblere Lösung für die Aufhebung der Massnahme und für die Mindestdauer der Verwahrung im Falle der Rückversetzung anstreben.

Die Petenten kritisieren, dass Artikel 42 StGB es zulässt, Massnahmen nicht nur gegenüber den gefährlich aktiv-antisozialen, sondern auch den harmlos-lästigen asozialen Rückfälligen anzuordnen. In der Lehre wird darauf hingewiesen, dass die Verwahrung vor allem als Massnahme gegenüber den gefährlichen und nicht den bloss gefährdeten Rückfälligen gedacht ist. Die Rechtsprechung hat sie längere Zeit auch auf die letzteren angewandt; neuerdings wird aber bei der Anordnung solcher Massnahmen Zurückhaltung geübt, wenn die Delikte geringfügig sind bzw. eine Freiheitsstrafe ebenso wirksam sein kann (vgl. BGE 102 IV, E. I c; 107 IV 17).

Um die Voraussetzungen zur Anordnung der Massnahmen zu verschärfen, wird beispielsweise angeregt, die vorangegangenen, die Intensität der Rückfälligkeit belegenden Delikte auf solche zu beschränken, die hochwertige Rechtsgüter verletzen oder andere in schwerer Art angreifen. Dies müsste auch ihn bezug auf die neuen Delikte des Täters gelten, die seinen Hang zum Verbrechen oder Vergehen dartun.

Es könne aber auch – als weitere Möglichkeit – eher auf die Dauer der einzelnen Freiheitsstrafen als auf die gesamte Zeit des Freiheitsentzuges abgestellt werden.

Dass dieser Massnahme der Ruf eines «Verdikts der Unverbesserlichkeit» für den Täter genommen werden muss, wird von der Kommission anerkannt: es fehle im Vollzug – denn um diesen geht es hier – «jeder Versuch, mit modernen sozial-therapeutischen Methoden das Verhalten, welches die Kriminalität hervorruft, doch noch zu beeinflussen» (Schultz, Einführung in den allgemeinen Teil des Strafrechts, II, S. 197). Vorgeschlagen wird auch eine umfassendere, durch den Richter angeordnete Begutachtung, als sie in Artikel 42 vorgesehen ist. Auf diese Weise könnten mehr Täter den resozialisierenden Massnahmen (z. B. nach Art. 43 StGB) zugeführt werden.

4. Aus diesen Überlegungen hatte die Kommission ursprünglich beantragt, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine Folge zu geben. Nachdem jedoch der Ständerat am 6. Oktober 1983 beschlossen hat, die Petition dem Bundesrat zu überweisen, schliesst sie sich diesem Entscheid an.

Antrag der Kommission

Die Petitions- und Gewährleistungskommission beantragt, die Petition dem Bundesrat zu überweisen.

Proposition de la commission

La commission des pétitions et de l'examen des constitutions cantonales propose de transmettre la pétition au Conseil fédéral.

*Zustimmung – Adhésion***83.265****Nationalrat Fischer-Weinfelden.****Aufhebung der Immunität****M. Fischer-Weinfelden, conseiller national.****Levée de l'immunité**

Herr **Oester** unterbreitet im Namen der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Das Untersuchungsrichteramt des Kantons Solothurn hatte gegen die Mitglieder der Solothurner Regierung wegen Verdachtes der Annahme von Geschenken (Art. 316 StGB) zu ermitteln. Dabei ging es um eine von der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG bzw. ATEL offerierten Reise nach Spanien. Da auch Bundesrat Ritschard und Nationalrat Fischer-Weinfelden an dieser Reise teilnahmen, übermittelte das Untersuchungsrichteramt am 18. Juli 1983 zuständigkeithalber die Aktenkopien an die Bundesanwaltschaft. Diese überwies am 23. August 1983 das Dossier an die eidgenössischen Räte zum Entscheid, ob die Immunität von Bundesrat Ritschard und von Nationalrat Fischer-Weinfelden aufzuheben sei.

Mit dem Tod von Bundesrat Ritschard wurde die Frage der Aufhebung seiner Immunität hinfällig.

2. Die Reise nach Spanien der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG) – an welcher etwa 70 Personen teilnahmen – fand vom 11. bis 15. Mai 1983 statt. Die Kosten wurden von der KKG übernommen. Nationalrat Fischer und seine Gattin nahmen an dieser Reise teil.

3. Die Petitions- und Gewährleistungskommission, welcher Begehren um Aufhebung der Immunität von Ratsmitgliedern und Magistratspersonen gemäss Artikel 41 des Ratsreglementes unterbreitet werden, hatte vorerst einmal die Frage zu prüfen, ob H. Fischer die Reise in seiner Eigenschaft als Nationalrat angetreten hat oder ob diese Reise nur seine berufliche Stellung betraf.

Geht man nämlich davon aus, dass er auch in seiner Eigenschaft als Behördemitglied gehandelt hat, dann ist Artikel 14 Absatz 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes anwendbar: Danach ist die Strafverfolgung von Mitgliedern des National- und Ständerates wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen, nur mit Ermächtigung der eidgenössischen Räte zulässig.

Besteht hingegen kein Zusammenhang zwischen der Reise nach Spanien und der amtlichen Tätigkeit von Nationalrat Fischer, so kommt das relativ aufwendige Ermächtigungsverfahren für Straftaten mit Amtsbeziehung nicht zur Anwendung, sondern allenfalls Artikel 1 Absatz 1 des Garantiesgesetzes. Danach kann während der Dauer der Bundesversammlung gegen Ratsmitglieder eine polizeiliche oder gerichtliche Verfolgung wegen Verbrechen oder Vergehen, welche sich nicht auf ihre amtliche Stellung beziehen, nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung oder derjenigen des Rates erfolgen, dem sie angehören.

Die Kommission stellte nach Prüfung der Unterlagen fest, dass Nationalrat Fischer-Weinfelden in seiner Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungsrates der Nordostschweizerischen Kraftwerke und als Vizepräsident der Elektrizitätswerke des Kantons Thurgau an der beanstandeten Reise teilgenommen habe.

Eine Beziehung zwischen dieser Reise und seinem Nationalratsmandat könne eindeutig ausgeschlossen werden, wofür auch die Zusammensetzung der Reisetilnehmer spreche. Aus diesem Grund verneint die Kommission das Vorliegen einer Amtsbeziehung im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 des

Verantwortlichkeitsgesetzes. Sie hatte daher auch nicht mehr zu prüfen, ob eine strafbare Handlung vorliegt und eine Strafuntersuchung gegen Nationalrat Fischer geboten oder angezeigt sei.

Antrag der Kommission

Die Petitions- und Gewährleistungskommission beantragt, auf die Frage der Aufhebung der Immunität von Nationalrat Fischer-Weinfelden nicht einzutreten.

Proposition de la commission

La Commission des pétitions et de l'examen des constitutions cantonales propose de ne pas entrer en matière sur la demande de lever l'immunité de M. Fischer-Weinfelden, conseiller national.

*Zustimmung – Adhésion***83.266****Strafklagen gegen Bundesrat Friedrich.****Aufhebung der Immunität****Plaintes pénales contre M. Friedrich, conseiller fédéral. Levée de l'immunité**

Herr **Oester** unterbreitet im Namen der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Am 31. August und am 7. September 1983 überwies die Bundesanwaltschaft den eidgenössischen Räten 1413 Strafklagen gegen Bundesrat Friedrich wegen Verleumdung (Art. 174 StGB), eventuell übler Nachrede (Art. 173 StGB). Die Kläger werfen Bundesrat Friedrich vor, er habe am 29. April bzw. am 4. Mai 1983, im Zusammenhang mit der Schliessung des Berner Büros der sowjetischen Presseagentur Novosti, in den Massenmedien folgende ehrverletzenden Äusserungen gegen Mitglieder der schweizerischen Friedensbewegung gemacht:

– «Diese (zwei vollamtlich bei der Presseagentur Novosti – im folgenden apn genannt – beschäftigte Schweizer Bürger) entfalteten im Einverständnis mit den apn-Verantwortlichen von den Räumen der Presseagentur aus verschiedenste politische Aktivitäten. Dazu gehörten die Beeinflussung von Teilen der schweizerischen Friedensbewegung ...» (Pressemitteilung vom 4. April 1983);

– «Die (Steuerung) hat auch stattgefunden. Es kommt eben weniger auf die Tausende an, die letzten Endes demonstrieren, als auf diejenigen, die hinter den Kulissen organisieren ...» (Interview im «Echo der Zeit» vom 4. Mai 1983).

Nach Auffassung der Kläger mussten diese Äusserungen bei weiten Teilen der Bevölkerung den Eindruck erwecken, dass sowohl eine wesentliche Anzahl von Teilnehmern an der grossen Friedensdemonstration vom 5. Dezember 1981 in Bern als auch massgebliche Friedensorganisationen wesentlich von sowjetischen Organisationen beeinflusst und somit von «Moskau» ideologisch gesteuert worden seien.

Die Kläger fühlen sich in ihrer persönlichen Eigenschaft als Teil der Friedensdemonstration vom 5. Dezember 1981 in Bern in der persönlichen Ehre schwer betroffen.

2. Nach Artikel 14 Absatz 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes bedarf die Strafverfolgung von Mitgliedern des National- oder des Ständerates und von durch die Bundesversammlung gewählten Behördemitgliedern und Magistratspersonen wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen, einer Ermächtigung der eidgenössischen Räte.

Das Geschäftsreglement des Nationalrates sieht in Artikel 41 vor, dass Begehren um Aufhebung der Immunität von Ratsmitgliedern und Magistratspersonen zur Vorprüfung der Petitions- und Gewährleistungskommission unterbreitet werden.

3. Die Kommission stellte am 13. Oktober 1983 fest, dass die Äusserungen von Bundesrat Friedrich im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Bundesrat stehen. Sie beschloss daher einstimmig, auf das Begehren um Aufhebung der Immunität einzugehen.

4. Verleumdung und üble Nachrede gefährden den guten Ruf, den jemand bei seinen Mitmenschen hat. Die Gefährdung erfolgt dadurch, dass der Täter jemanden bei einem anderen ehrenrühriger Tatsachen bezichtigt.

Der objektive Tatbestand der Verleumdung (Art. 174 StGB) ist erfüllt, wenn der Täter jemanden «bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt» (vgl. Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, S. 128 ff.). Zum Tatbestand der Verleumdung gehört auch – im Gegensatz zur üblen Nachrede – die Unwahrheit der behaupteten Tatsachen.

In subjektiver Hinsicht muss der Täter wider besseres Wissens gehandelt haben.

Zum objektiven Tatbestand der üblen Nachrede (Art. 173 StGB) gehört, dass sich die Äusserung auf unehrenhaftes Verhalten oder andere ehrenrührige Tatsachen bezieht. Die Äusserung muss geeignet sein, den Ruf des anderen zu schädigen.

Die Tat muss vorsätzlich, zumindest aber mit Eventualvorsatz, begangen worden sein.

5. Die Kommission stellt fest, dass die beanstandeten Äusserungen von Bundesrat Friedrich nicht geeignet sein konnten, den Ruf und das Gefühl der Anhänger der Friedensbewegung und der Demonstrationsteilnehmer, ehrbare Menschen zu sein, zu verletzen.

In den Äusserungen der Presse gegenüber sprach Bundesrat Friedrich von «... Teilen der schweizerischen Friedensbewegung ...» und von «... denjenigen, die hinter den Kulissen organisieren ...». Nach der Praxis des Bundesgerichtes kann aber der gegen eine grössere Mehrzahl von Personen gerichtete allgemeine Angriff nicht geeignet sein, den Ruf des einzelnen zu schädigen, wenn keine Abgrenzung es erlaubt, einen engeren Personenkreis festzustellen, der sich von der Gesamtheit unterscheidet (vgl. BGE 100 IV 43 ff.).

Aus diesem Grund kommt die Kommission zum Schluss, dass die Strafklagen jeder rechtlichen Grundlage entbehren. Die Prüfung weiterer Fragen in diesem Zusammenhang kann daher unterbleiben.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Gesuche um Aufhebung der Immunität von Bundesrat Friedrich abzulehnen.

Proposition de la commission

La commission des pétitions et de l'examen des constitutions cantonales unanime propose de rejeter les demandes de lever l'immunité de Monsieur Friedrich, conseiller fédéral.

Le président: La commission vous propose de rejeter les demandes de levée de l'immunité.

Braunschweig: Ich bin ausdrücklich mit der Ablehnung des Gesuches um Aufhebung der Immunität von Bundesrat Friedrich einverstanden; allerdings – im Gegensatz zur Kommissionsmehrheit – aus grundsätzlichen Gründen: wenn das Gesuch vorwiegend politische Fragen betrifft. Dies ist hier und heute der Fall. Die Auseinandersetzung um das Verhalten des Herrn Bundesrat Friedrich und um seine Beschuldigungen soll auf der politischen Bühne und nicht vor dem Strafrichter stattfinden. Einige Bemerkungen drängen sich gerade deswegen auf.

In der Kommission wurde auf das Kollegialitätsprinzip des Bundesrates verwiesen, so dass schon deswegen Herr Friedrich persönlich nicht belangt werden könne. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Herrn Bundesrat Friedrich vor-

geworfenen Aussagen nicht zu den Beschlüssen des Bundesrates gehören. Diese Aussagen muss er selber verantworten, und er ist dazu auch im Sinne «mehr Selbstverantwortung» bereit. Es ist ein seltsames Verständnis dieses Kollegialitätsprinzipes, wenn ihm sogar bundesrätliche Kommentare, Interviews und Reden unterworfen werden.

Ein Zweites: Nach Meinung der Kommissionsmehrheit sind die Tatbestände der Verleumdung und der üblen Nachrede nach bundesgerichtlicher Praxis nicht erfüllt. 1413 Personen haben aus ihrer persönlichen Betroffenheit heraus Strafklage erhoben. Sie gehören zu einer Friedensbewegung, die sich gegen die Sachzwänge des Rüstungswettlaufes und damit gegen beide Weltmächte – auch gegen die Sowjetunion – zur Wehr setzt. Für uns, die wir uns dieser Friedensbewegung zugehörig fühlen, ist es ehrverletzend, wenn gesagt wird, wir seien, ohne dass wir es wissen, beeinflusst, wir seien von geheimnisvollen Mächten organisiert oder gar von Moskau gesteuert. Mit anderen Worten: Wir seien naiv oder Marionetten – ein Vorwurf, der seit 1949 ohne Unterlass und böswillig immer wieder erhoben wird. Diese politische Wirkung hat Herr Bundesrat Friedrich mindestens in Kauf genommen. Dieser Vorwurf kann ihm nicht erspart bleiben. Er trägt die Verantwortung für die Enttäuschung und die Verbitterung vieler Menschen, ausgerechnet in einer Zeit, da wir den Menschen in diesem Lande Hoffnung geben sollten.

In der Zwischenzeit hat der berüchtigte Amtsbericht der Bundesanwaltschaft in der Presse weiterhin Aufmerksamkeit gefunden. Dabei wurde mehr als schon von Anfang an erkannt, wie entstellt, mangelhaft, einseitig und oberflächlich dieser Bericht abgefasst beziehungsweise dabei recherchiert worden ist. Welch eine Bundesanwaltschaft haben wir, wenn es um den Ernstfall ginge!

Zum Abschluss aber noch ein erfreulicher Hinweis: Nach den Tiefschlägen gegen die Friedensbewegung hat sich diese viel entschlossener als zuvor gefunden: mit neuen Mitarbeitern und vor allem Mitarbeiterinnen aus Kirchen, aus Gewerkschaften, aus linken und aus liberalen Kreisen. Sie hat die grosse Kundgebung vom 5. November 1983 hier in Bern, draussen vor der Tür, durchgeführt: ohne Gewaltanwendung – dies entgegen allen Voraussagen – und ohne Farbbeutel, aber in mitmenschlicher Verbundenheit. Über 50 000 Menschen, eine deutliche Antwort auf bürgerliches Misstrauen und Resignation, konzentriert auf Friedensaufgaben in unserem eigenen Lande, in den Bereichen der Aussen- und Wirtschaftspolitik, der Friedenserziehung, der Friedensforschung und selbstverständlich auch der Militärpolitik.

Leuenberger: Die Eingabe von rund 1400 Betroffenen, die sich beleidigt fühlen, weil ihr Engagement für den Frieden durch Bundesrat Friedrich als «von Moskau gesteuert» bezeichnet wurde, ist meines Erachtens eher eine öffentliche Meinungsäusserung, eine Art Manifest, denn eine Strafklage. Damit will zum Ausdruck gebracht werden, dass man nicht Marionette ist. Eine solche Meinungskundgebung der Betroffenen ist doch auch absolut legitim. Schliesslich wird ja die Glaubwürdigkeit, die Echtheit des Einsatzes für den Frieden in Frage gestellt; die Kläger fühlen sich deswegen in ihrer Ehre verletzt.

Welches ist aber die staatliche Reaktion auf diese Meinungskundgebung?

Wir stellen fest, dass Bundesrat Friedrich immun sei. Dagegen ist nichts einzuwenden. Er ist tatsächlich immun, weil er als Bundesrat gesprochen hat.

Aber ich habe in der Kommission etwas erfahren, was mich veranlasste, mich hier zu Wort zu melden: Die Bundesanwaltschaft hat sämtliche Petenten, die diese Eingabe unterzeichneten, aufgelistet; sie hat dies in der Kommission zugegeben. Was wird mit dieser Liste geschehen? Wir haben in der Kommission gefragt, was die Bundesanwaltschaft mit diesen registrierten Namen machen wird. Man ist ausgewichen und hat gesagt, man wisse es nicht recht. Man bewahre die Liste aber vorläufig einmal auf. Das dürfte Konsequenzen für die Petenten haben. Es bedeutet für sie

vermutlich, dass sie, weil sie sich für ihre innere Einstellung wehren, keine Stelle beim Bund besetzen können und wahrscheinlich auch keine Stellen bei den Kantonen.

Wir wissen, dass im gleichen Zusammenhang jemand seine Stelle bei einer Berner Bank verloren hat, nur weil er mit einem in dieser Sache Involvierten verheiratet ist. Durch die Registratur der Bundesanwaltschaft werden diese für den Frieden Engagierten nun ins Abseits gedrängt, ja, sie werden eigentlich kriminalisiert. Und das alles nur deswegen, weil sie sich für ihre innere Überzeugung, für den Frieden, wehren.

Es zeugt meines Erachtens von einer «kaputten» Einstellung, wenn der einzige staatliche Beitrag zur Friedensproblematik darin besteht, solche Leute zu registrieren. Es bestätigt auch das sehr beschränkte Weltbild der Bundesanwaltschaft, für die alles Böse – und Engagement für den Frieden ist natürlich etwas Böses! – aus Moskau kommt. Wer dann noch bestreitet, dass er von Moskau gelenkt sei, ist offenbar erst recht verdächtig.

Bundesrat Friedrich hält also grosse Teile der Friedensbewegung als «vom Osten gesteuert». Etwa 1400 durch diese Meinung ehrlich Betroffene wehren sich dagegen. Sie pochen auf ihre unabhängige Überzeugung für den Frieden. Sie sind keine Marionetten, sondern bereit, selbständig zu denken und zu arbeiten. Die Reaktion der Bundesanwaltschaft ist, diese Leute zu registrieren, weil ja ohnehin verdächtig ist, wer sich für den Frieden engagiert! Wir schützen Bundesrat Friedrich, indem wir den Mantel der Immunität um ihn hüllen, aber es wäre auch unsere Pflicht, dafür zu sorgen, dass diese Registraturen – um Gegenrecht zu halten – vernichtet werden.

Le président: Ni l'un ni l'autre des deux intervenants ne formule de proposition au sens de notre règlement. Comme il n'en est pas fait d'autre et que la parole n'est pas demandée, je considère que vous avez approuvé la proposition de la commission visant à rejeter la demande de levée de l'immunité.

Zustimmung – Adhésion

83.271

**Schweizerische Gefangenengewerkschaft.
Amnestiebegehren für Cannabishändler
und Cannabiskonsumanten**

Syndicat suisse des détenus.

**Demande d'amnistie pour les trafiquants
et les consommateurs de cannabis**

Herr **Oester** unterbreitet namens der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Mit Eingabe vom 3. Januar 1983 forderte die Schweizerische Gefangenengewerkschaft die eidgenössischen Räte auf, «Inhaftierten, die wegen Cannabiskonsum oder Cannabishandel verurteilt wurden, eine generelle Amnestie zu gewähren».

Eine solche Amnestie wäre rückwirkend auf Juni 1978 zu beschliessen und sei gerechtfertigt, weil das Verbot des Anbaues und des Umganges mit Cannabis und dessen Derivaten im Betäubungsmittelgesetz gegen die Artikel 69 und 69bis sowie gegen Artikel 4 der Bundesverfassung verstosse. Nachdem feststehe, dass Cannabis kein Nahrungs- oder Genussmittel ist und weder Leben noch Gesundheit gefährdet, fallen nach Meinung der Petenten die Voraussetzungen für das Cannabisverbot im Betäubungsmittelgesetz dahin.

Dem Prinzip, wonach alle Schweizer vor dem Gesetz gleich sind, widerspreche das Betäubungsmittelgesetz, indem es eine Kategorie von gesundheitsschädigenden Genussmitteln wie zum Beispiel Alkohol und Nikotin erlaube, den Umgang mit Cannabis hingegen kriminalisiere.

Die Petenten weisen auf die Petition des Sekretariates für

Rechtsgleichheit im Drogenkonsum hin, die in der Herbstsession 1981 dem Bundesrat überwiesen wurde.

2. Amnestie ist der aus Gründen der politischen Zweckmässigkeit erfolgende Verzicht des Staates auf die Strafverfolgung oder den Strafvollzug gegenüber einer Mehrzahl von individuell nicht bestimmten Personen, deren Straftaten durch ein gemeinsames generelles Merkmal bezeichnet werden (vgl. J.-F. Aubert, *Traité de droit constitutionnel suisse*, Band II, Neuenburg 1967, Nr. 1467; Schultz H., *Einführung in den Allgemeinen Teil des Strafrechts*, Band I, 4. Auflage, Bern 1982, S. 256; BBI 1955 I 946).

Die Amnestie stellt nach Literatur und Praxis der Bundesversammlung einen ganz ausserordentlichen Eingriff in den Gang der Justiz dar.

3. Die Eingabe der Schweizerischen Gefangenengewerkschaft beinhaltet nach Meinung der Kommission weniger ein Amnestiebegehren als vielmehr den Wunsch, den Umgang mit Cannabisprodukten zu legalisieren. Das Begehren dreht sich nämlich um die zentrale Frage, ob der Cannabiskonsum schädlich sei oder nicht. In der Begründung wird hingewiesen auf die Kriminalisierung gegenüber dem Alkoholkonsum und dem Nikotinkonsum.

Im Jahre 1981 befasste sich die Petitions- und Gewährleistungskommission mit einer Petition für die Legalisierung von Haschisch des Sekretariates für Rechtsgleichheit im Drogenkonsum. Der Nationalrat überwies die von über 20 000 Personen unterzeichnete Eingabe an den Bundesrat, da ein parlamentarischer Vorstoss einen «Drogenbericht» verlangte.

Inzwischen hat die Eidgenössische Betäubungsmittelkommission, Subkommission «Drogenfragen», den vom Postulat Günter vom 11. Juni 1980 verlangten Drogenbericht veröffentlicht. Darin nahm die Kommission im einzelnen vor allem zu folgenden Fragen Stellung:

- relative Gefährlichkeit der einzelnen Drogen (einschliesslich der legalen Drogen)
- «Einstiegsdrogen»
- Vergleich «legale – illegale» Drogen
- Trends
- Therapiemethoden und Heilungschancen
- Massnahmen zur Eindämmung des Drogenproblems.

Die Subkommission unterbreitete eine Reihe von Massnahmen, die eine Drogenpolitik begleiten und unterstützen sollen.

Die Kommission begrüsst den Bericht der Subkommission und befürwortet weitere Abklärungen und Massnahmen im Hinblick auf eine wirksame Drogenpolitik. Sie ist mit der Subkommission «Drogenfragen» der Meinung, dass sinnvolle Massnahmen im Kampf gegen den Drogenmissbrauch durch eine volle Ausschöpfung und richtige Interpretation der geltenden Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes getroffen werden können. Allenfalls wird für die Verwirklichung weiterer Massnahmen eine Teilrevision des Betäubungsmittelgesetzes ins Auge zu fassen sein.

Die Frage der Legalisierung von Cannabisprodukten müsste sich bei einer allfälligen Gesetzesrevision stellen.

Eine Amnestie für Cannabishändler und Cannabiskonsumanten, wie sie von den Petenten verlangt wird, lehnt die Kommission entschieden ab.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, das Amnestiebegehren der Schweizerischen Gefangenengewerkschaft abzulehnen.

Proposition de la commission

La commission recommande de rejeter la demande d'amnistie du Syndicat suisse des détenus.

Zustimmung – Adhésion

83.272

Bachofner Hans**Petition zum Schutze von Referendum und Initiative****Pétition visant à mieux garantir les droits de référendum et d'initiative**

Herr **Oester** unterbreitet namens der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht: Mit seiner Eingabe vom 15. Juni 1983 beantragt der Petitionär, zur Gewährleistung der beiden Volksrechte Referendum und Initiative sei die Bundesverfassung wie folgt zu ergänzen:

Art. 90 Abs. 2 (neu)

Die Bundesgesetzgebung bestimmt, dass die Gründe der Referendumsträger den Stimmbürgern in der amtlichen Abstimmungsvorlage ungeschmälert bekanntgegeben werden müssen und dass den Referendumsträgern vor Drucklegung der amtlichen Abstimmungsvorlage ein Klagerecht an das Bundesgericht zusteht, wenn sie sich durch die amtliche Darstellung ihres Standpunktes benachteiligt fühlen. Das Bundesgericht erklärt Abstimmungsvorlagen, welche die Begründung der Referendumsträger nachweislich schmälern, für ungültig.

Art. 122 Abs. 2 (neu)

Das Bundesgesetz bestimmt, dass die Gründe der Initianten den Stimmbürgern in der amtlichen Abstimmungsvorlage ungeschmälert bekanntgegeben werden müssen und dass den Initianten vor Drucklegung der amtlichen Abstimmungsvorlage ein Klagerecht an das Bundesgericht zusteht, wenn sie sich durch die amtliche Darstellung ihres Standpunktes benachteiligt fühlen. Das Bundesgericht erklärt Abstimmungsvorlagen, welche die Begründung der Initianten nachweislich schmälern, für ungültig.

Der Petitionär begründet die Notwendigkeit dieser Verfassungsänderung damit, dass anlässlich der eidgenössischen Volksabstimmung vom 6. Juni 1982 über ein neues Ausländergesetz

– der Bundesrat die Zustimmung des Volkes durch eine falsche Darstellung der Überfremdungsgeschichte der Schweiz von 1898 bis 1948 zu gewinnen versuchte;

– der Bundesrat in der amtlichen Abstimmungsvorlage zwei der wichtigsten Argumente der Gegner des neuen Ausländergesetzes (Verfassungswidrigkeit, Ermächtigungsgesetz) totgeschwiegen und damit das Gesetz über die politischen Rechte von 17. Dezember 1976 (PRG) verletzt habe;

– die bestehenden Bestimmungen des PRG keinen wirksamen Schutz gegen Missbräuche dieser Art biete.

2. Die Bundeskanzlei, welcher die Petition zur Stellungnahme unterbreitet wurde, macht gegenüber dem Antrag des Petenten grosse rechtsstaatliche und staatspolitische Bedenken geltend.

Sie verweist zunächst darauf, dass die eidgenössischen Räte bei der Beratung des PRG ausdrücklich auf ein Rechtsmittel gegen Abstimmungserläuterungen verzichteten (Amtliches Bulletin 1976 S. 518, Votum Amstad, Ziff. 4).

Die erläuternden Texte werden mit grösster Sorgfalt vorbereitet, wobei Vertreter von gegnerischen Komitees, sofern sie im Zeitpunkt der Vorbereitung bekannt sind, angehört werden. Trotzdem werden die Erläuterungen immer wieder zum Gegenstand politischer Angriffe. Daran lässt sich auch mit der Schaffung von Beschwerdeinstanzen nichts ändern. Unbestritten ist, dass die angestrebte Gerichtsbarkeit über Abstimmungserläuterungen keiner Verfassungsänderung bedarf. Eine Änderung der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte oder über die Organisation der Bundesrechtspflege würde genügen.

Schliesslich macht die Bundeskanzlei auf die rechtlich und politisch negativen Folgen einer Verwirklichung der Petition aufmerksam: Wegen der grossen Geschäftslast des Bundesgerichtes ist für «Klagen» im Sinne des Petenten mit langen Behandlungsfristen zu rechnen. Dadurch könnten manche Rechtsänderungen nicht mehr innert nützlicher Frist reali-

siert werden (z. B. Überführung befristeter Bundesbeschlüsse ins ordentliche Recht), und Dringlichkeitsvorlagen könnten durch solche Klagen illusorisch gemacht werden.

3. Die Kommission teilt die Bedenken der Bundeskanzlei. Es wird nie möglich sein, Abstimmungserläuterungen abzugeben, welche jedermann zufriedenstellen. Zu beachten ist zudem, dass diese Erläuterungen nicht alleine dastehen, sondern dass auch in den Medien, in den Parteiparolen usw. Meinungen zu den Abstimmungen abgegeben werden. Die Kommission erachtet auch die zu erwartende lange Behandlungsfrist als wesentliches Argument gegen die Petition.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine Folge zu geben.

Proposition de la commission

La commission propose de prendre acte de la pétition sans lui donner suite.

Zustimmung – Adhésion

83.273

Schweizerische Gefangenengewerkschaft.**Eidgenössisches Strafvollzugsgesetz****Syndicat suisse des détenus.****Exécution pénale. Loi fédérale**

Herr **Oester** unterbreitet namens der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Mit Eingabe vom 20. Juni 1983 verlangt die Schweizerische Gefangenengewerkschaft die Schaffung eines eidgenössischen Strafvollzugsgesetzes. Ein solches Gesetz sollte insbesondere die ungleiche Behandlung im Strafvollzug durch die Kantone beheben und den Mindestgrundsätzen der europäischen Menschenrechtskonvention Rechnung tragen. Die Petenten verweisen dabei auf die sehr unterschiedliche Praxis der Kantone bei der Gewährung von Urlauben, was bei den Betroffenen grosse Unzufriedenheit auslöse. Sie beanstanden zudem, der Bund nehme seine Aufsichtspflicht in diesem Bereich nicht wahr.

2. Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechtes befugt (Art. 64 bis BV). Über den Strafvollzug darf er aber nur allgemeine Grundsätze aufstellen, da die Führung der Anstalten Sache der Kantone ist. Es ist vorgesehen, bei der Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches auch die Bestimmungen über den Strafvollzug zu überprüfen. Dabei stehen aber nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz eher «kosmetische» Massnahmen, wie zum Beispiel die Systematisierung der Bestimmungen, zur Diskussion. Ein eigentliches Bundesgesetz über den Strafvollzug soll nicht geschaffen werden. Hingegen sollen die Unterschiede im Strafvollzug auf dem Konkordatsweg abgebaut werden.

3. Die Kommission ist der Meinung, dass die Frage der Vereinheitlichung des Strafvollzuges im Rahmen der Revision des allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches diskutiert werden sollte.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Petition dem Bundesrat zu überweisen.

Proposition de la commission

La commission propose, à l'unanimité, de transmettre cette pétition au Conseil fédéral.

Zustimmung – Adhésion

83.274

Aymon Paul. Chipplis.
Wiedereröffnung der Freudenhäuser
Réouverture des maisons closes

M. Oester présente, au nom de la Commission des pétitions et de l'examen des constitutions cantonales, le rapport écrit suivant:

1. Par lettre du 28 août 1983 le pétitionnaire demande la réouverture immédiate des maisons closes aux fins de lutter contre le syndrome immunodéficitaire acquis (SIDA), l'homosexualité, le viol et la criminalité passionnelle, et de favoriser par là la famille.

2. La commission a appris que M. Aymon a par ailleurs lancé une initiative populaire poursuivant le même but. L'initiative vise à donner aux cantons la compétence de réouvrir les maisons de tolérance.

En cas d'aboutissement, les Chambres devraient examiner ladite initiative.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine Folge zu geben.

Proposition de la commission

La commission propose de prendre acte de la pétition sans lui donner suite.

Zustimmung – Adhésion

83.275

Zarius K. H., Düsseldorf. Harald Naegeli:
Zurücknahme des Auslieferungersuchens oder
Begnadigung

Harald Naegeli. Retrait d'une demande
d'extradition ou octroi de la grâce

Herr Oester unterbreitet namens der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Mit Eingaben vom 21. September und vom 26. Oktober 1983 reichte Prof. Karl-Heinz Zarius eine von einer grossen Anzahl von Personen unterschriebene Erklärung ein. Die Unterzeichner drücken darin ihre Solidarität mit Harald Naegeli aus und bitten die eidgenössischen Räte, das Auslieferungersuchen zurückzuziehen oder ihn zu begnadigen. Zum Teil verlangen die Petenten, «den Sprayer von Zürich unverzüglich freizulassen».

Der Exekutivausschuss der Internationalen Föderation der Europa-Häuser, sechs Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie andere Persönlichkeiten ersuchen ebenfalls die Räte, «das Auslieferungersuchen zurückzuziehen oder Herrn Naegeli einen Gnadenbeweis zu gewähren».

2. Harald Naegeli ist am 19. Juni 1981 vom Obergericht des Kantons Zürich wegen wiederholter und fortgesetzter Sachbeschädigung zu neun Monaten Gefängnis unbedingt verurteilt worden. Am 27. August 1983 wurde er in der Bundesrepublik Deutschland festgenommen und am 15. September 1983 gegen Kaution auf freien Fuss gesetzt.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich hat das Bundesamt für Polizeiwesen am 6. September 1983 an das Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein in Kiel ein Auslieferungersuchen gestellt.

3. Das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG, SR 351.1) regelt alle Verfahren der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Strafsachen, soweit internationale Vereinbarungen nichts anderes bestimmen (Art. 1 Abs. 1).

Die Schweiz hat am 20. Dezember 1966 das Europäische Auslieferungsübereinkommen (EAUe, SR 0.353.1) ratifiziert, das seit dem 20. März 1967 in Kraft ist. Am 13. November

1969 schloss die Schweiz mit der Bundesrepublik Deutschland einen Vertrag über die Ergänzung des EAUe und die Erleichterung seiner Anwendung (SR 0.353.913.61).

Nach Artikel 30 Absatz 2 IRSG ist das Bundesamt für Polizeiwesen für Ersuchen um Auslieferung zuständig. Es handelt auf Antrag der kantonalen Behörde. Eine Auslieferung wird auch gewährt, wenn das Mass einer noch zu vollstreckenden Strafe oder sichernden Massnahmen (oder bei mehreren noch zu vollstreckenden Strafen oder sichernden Massnahmen deren Summe) mindestens drei Monate beträgt.

Das Recht der Begnadigung wird in den Fällen, in denen eine kantonale Behörde aufgrund des Strafgesetzbuches oder eines anderen Bundesgesetzes geurteilt hat, durch die Begnadigungsbehörde des Kantons ausgeübt. (Art. 394 StGB).

4. Die Kommission hat festgestellt, dass das Parlament für die Prüfung einer allfälligen Zurücknahme des Auslieferungersuchens oder eines allfälligen Begnadigungsgesuches nicht zuständig ist.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, die Eingaben betreffend die Auslieferung von Harald Naegeli den zuständigen Behörden des Kantons Zürich zu überweisen.

Proposition de la commission

La commission propose par 7 voix contre 4 et une abstention de transmettre la demande concernant l'extradition de Harald Naegeli aux autorités compétentes du canton de Zurich.

Zustimmung – Adhésion

78.233

Parlamentarische Initiative. Parlamentsreform
Initiative parlementaire. Réforme du Parlement

Siehe Seite 71 hiavor – Voir page 71 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 27. September 1983

Décision du Conseil des Etats du 27 septembre 1983

Differenzen – Divergences

Hubacher, Berichterstatter: Wir haben Differenzen zu bereinigen. Dabei geht es um zwei, drei materielle und um viele redaktionelle Differenzen. Die Kommission hat bei redaktionellen Differenzen im Zweifelsfalle dem Ständerat zugestimmt, weil damit vielfach eine Qualitätsverbesserung in der sprachlichen Darstellung erzielt werden konnte. Mit Ausnahmen hat er auch in bezug auf die materiellen Differenzen auf die Linie des Ständerates eingeschwenkt: Wir kommen von Fall zu Fall darauf zurück. Ich verzichte auf lange Einführungen.

Ziff. Ibis, Art. 3bis, 3quater Abs. 2, 3quinquies

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. I^{er}, art. 3^{bis} 3^{quater} al. 2, 3^{quinquies}

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 3sexies

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Petitionen und Gesuche

Pétitions et requêtes

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1983 - 10:00
Date	
Data	
Seite	1792-1798
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 052

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.